

**Wahl einer Landrätin oder eines Landrates im Landkreis Verden am 13.09.2026  
– Wahlbekanntmachung Nr. 2 –**

**Bekanntmachung nach § 45b Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG).**

**1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl einer Landrätin oder eines Landrates**

Für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates am 13.09.2026 fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Vorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **20.07.2026, 18:00 Uhr**, schriftlich bei mir einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Anschrift: Kreiswahlleiterin, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), 1. OG, Zimmer 1105. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine anstehende Gesetzesänderung dazu führen könnte, dass sich die o. g. Einreichungsfrist verkürzt. In diesem Fall wären die Wahlvorschläge spätestens bis zum 06.07.2026, 18:00 Uhr, bei mir einzureichen. Sobald die Gesetzesänderung Rechtskraft erlangt, werde ich auf die Änderung der Frist durch Wahlbekanntmachung aufmerksam machen.

**2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG sowie die §§ 32 ff. der Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Im Hinblick auf die Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind, mache ich darauf aufmerksam, dass die erforderlichen Formblätter bei mir angefordert werden können. Es empfiehlt sich, diese amtlichen Vordrucke für die Vorschläge zu verwenden. Auf folgende Bestimmungen weise ich besonders hin:

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45d Abs. 2 Satz 1 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl einer Landrätin und der eines Landrates darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist (§ 45d Abs. 2 Satz 2 NKWG).

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (Landkreis Verden).
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung.
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags mit Vor- und Familienname, Anschrift, telefonischer Erreichbarkeit und E-Mail-Adresse.

**3. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag muss

- bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan,
- bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe,
- bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson und
- bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst

unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 Satz 1 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 250 Personen unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die zuständige Gemeinde hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die erforderlichen amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei ausgegeben (§ 45d Abs. 3 Satz 2 NKWG).

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Ferner sind bei den nachfolgenden Parteien keine Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

#### **4. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Wahlanzeige ist bis spätestens 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Verden (Aller), 08.04.2026

LANDKREIS VERDEN  
Die Kreiswahlleiterin

Tryta